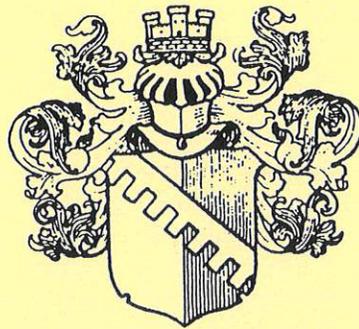
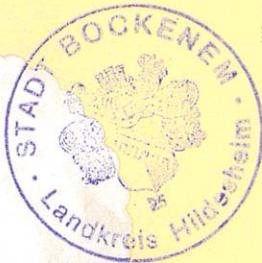


BOCKENEM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

13. ÄNDERUNG



URSCHRIFT

ERLÄUTERUNGSBERICHT
MIT PLANZEICHNUNGEN

Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (2) BauGB	Feststellungs- beschluß
	30.11.1998		

1. Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß

Die Stadt Bockenem hat die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich befindet sich im Süden der Kernstadt zwischen der bebauten Ortslage und der Bundesstraße 243a in Richtung Autobahn.

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesplanung und Raumordnung

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen liegt Bockenem im ländlichen Raum. Aus Landessicht kommt der Bereich um die Stadt als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie nördlich und westlich der Stadt als Vorsorgegebiet für Erholung und Trinkwassergewinnung in Betracht. Allgemein sollen wirtschaftliches Wachstum, Umweltschutz und die Erhaltung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen als gleichwertige Ziele dem Ausbau einer sozial-, umwelt- und kulturverträglichen Wirtschaftsentwicklung dienen. Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend soll eine ausgewogene, vielfältige, langfristig wettbewerbsfähige, umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten und geschaffen werden. Der ländliche Raum ist so zu entwickeln, daß unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt und die Siedlungsstruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt wird.. Ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist zu sichern und zu verbessern. Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben unter anderen Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die aufgrund einer regionalen Sondersituation geeignet sind. In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen.

Die Regionale Raumordnungsplanung, für die es derzeit noch keine aktuelle verbindliche Fassung gibt, sieht Bockenem als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" vor, das innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung liegt. Die weitergehende Darstellung eines Vorranggebietes soll dagegen westlich der Bundesstraße 243 enden, während ein Vorranggebiet für Landwirtschaft im Süden der Stadt erst jenseits der B 243a beginnen soll.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim stellt in diesem Änderungsverfahren zu überplanenden Bereich zwischen dem südlichen Stadtrand und der Bundesstraße 243a die Ackernutzung als vorhandenen Biotoptyp dar, wobei die Kreisstraße 333 vom Ortshäuser Bach begleitet wird. Ein wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften oder für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wurde nicht festgestellt. Besondere Maßnahmen und Entwicklungen sind nicht vorgesehen.

2.3 Verkehrsplanung

Im Jahr 1992 wurde vom Büro Hinz, Langenhagen, eine Verkehrsuntersuchung für die Kernstadt Bockenem erarbeitet, das für den Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung bereits unter Berücksichtigung einer Erweiterung des bisherigen Gewerbegebietes eine Anbindung der Kreisstraße 333 an die Bundesstraße 243a über vier sogenannte holländische Rampen vorschlägt. Zugunsten der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße könnten dann die Anbindungen beiderseits des Autohofes sowie die der Seesener Straße im Einmündungsbereich der B 243a in die B 243 geschlossen werden.

Aufgrund der inzwischen zu konkretisierenden Planung für die Erweiterung des Gewerbegebietes im Süden Bockenems wurde festgestellt, daß die vorgeschlagene Anbindung der Kreisstraße an die Bundesstraße aufgrund des erheblichen Höhenunterschiedes zu aufwendig und zu teuer ist, so daß mit einer Finanzierung nicht gerechnet werden könne. Außerdem erscheint es aus heutiger Sicht für den Autohof nicht zumutbar, auf jede direkte Zufahrt zur Bundesstraße verzichten zu müssen. Eine Beibehaltung einer Zufahrt bei gleichzeitiger Anbindung der Kreisstraße an die Bundesstraße wäre aber in jedem Fall verkehrstechnisch ungünstig.

Aus diesen Überlegungen hinaus wurde im November 1997 vom Büro Hinz eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung speziell über die Auswirkungen der geplanten Gewerbegebietserweiterung durchgeführt. Grundlage war dabei das Offenhalten einer Zufahrt zum Autohof westlich sowie eine höhengleiche Anbindung des erweiterten Gewerbegebietes an die B 243a östlich der Kreisstraße 333. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der ursprüngliche Flächennutzungsplan der Stadt Bockenem hier bereits eine zukünftige Straßenverbindung von der B 243a nach Norden in Richtung Mahlumer Straße (Landesstraße 500) vorsieht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die geplante Anbindung des Gewerbegebietes zu keinen nennenswerten Problemen führt. Das Fazit mit den darin enthaltenen technischen Ausbauvorschlägen wird in der Anlage zu diesem Erläuterungsbericht dargestellt.

3. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Im Süden der Kernstadt Bockenem hat sich in direkter Anbindung an die Bundesstraße 243a, die wiederum eine direkte und sehr kurze Anbindung an die Autobahn 7 Flensburg - Füssen bzw. die A 39 in Richtung Braunschweig/Berlin darstellt, eine nennenswerte gewerbliche Nutzung entwickelt. Nachdem die Grundstücke westlich der Kreisstraße 333 inzwischen vollständig vergeben sind, sieht sich die Stadt zugunsten einer gewerblichen Weiterentwicklung und damit einer Sicherung der örtlichen Arbeitsplätze veranlaßt, durch diese Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen vorzubereiten. Als Grundzentrum mit der besonderen Standortgunst einer hervorragenden Anbindung an das überregionale Autobahnnetz ist die damit zu sichernde Entwicklungsfähigkeit nicht nur für die Bevölkerung der Kernstadt selbst von erheblicher Bedeutung, sondern auch für den umgebenden Einzugsbereich, der über das Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile hinausreicht. Für den vom Landkreis Hildesheim vorgeschlagene Ausschluß von Einzelhandel bzw. zumindest von innenstadtrelevantem Einzelhandel, der in der späteren verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen wäre, wird derzeit keine Veranlassung gesehen. Bei einer baulichen Inanspruchnahme in Abschnitten kann die zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzung auf den jeweils verbleibenden Grundstücken so lange wie möglich beibehalten werden.

Die Fläche für eine Erweiterung der gewerblichen Nutzungen ist im Norden durch die dort vorhandenen Nutzungen wie Schule mit Turnhalle, Kinderheim und die Sportplätze begrenzt, im Süden durch die Bundesstraße. Für die im Flächennutzungsplan bislang dargestellte Erweiterung der Sportflächen wird kein Bedarf mehr gesehen, so daß die Fläche mit in die vorliegende Planung integriert werden kann. Im Osten bietet sich eine Begrenzung entlang des Feldweges in Verlängerung des Ulmenweges an, der gleichzeitig im Süden die Anbindung an die Bundesstraße herstellen kann, aber auch weiterhin für die Erschließung der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient.

Aufgrund der Bedeutung einer Straßenverbindung zwischen der Bundesstraße und der Kreisstraße 333 wird bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die im ursprünglichen Flächennutzungsplan ebenfalls enthaltene Weiterführung nach Norden bis an die Landesstraße 500 bleibt durch die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt. Ob die zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht wird, ist nicht Gegenstand der heutigen Planung.

Die nördlich benachbarten Nutzungen werden durch einen relativ breiten Grüngürtel von der neu vorgesehenen gewerblichen Fläche abgeschirmt. Zusätzlich wird innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu klären und festzulegen sein, ob und gegebenenfalls welche Beschränkungen der zulässigen Nutzungen erforderlich sind, um Konflikte hinsichtlich des zu gewährleistenden Immissionsschutzes ausschließen zu können.

Auch nach Osten wird eine Eingrünung des zukünftigen Stadtrandes vorgesehen, die ebenfalls innerhalb des Bebauungsplanes zu konkretisieren ist. Zur Minimierung einer Beeinträchtigung des Ortshäuser Baches auf der Westseite der Kreisstraße ist innerhalb des Bebauungsplanes eine abschirmende Eingrünung zwischen der Kreisstraße und den östlich beginnenden Gewerbeflächen vorzusehen, die auch einen Rad-/Fußweg in Richtung Ortshausen beinhalten kann. Diese Eingrünung kann zusammen mit einem notwendigen Regenwasserrückhaltebecken angelegt werden, das aufgrund der Höhenlage ohnehin nur hier sinnvoll möglich ist.

Bei einer Grobbilanzierung des insgesamt zu erwartenden Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wird unter Zugrundelegung des landesweit als anwendbar anerkannten sogenannten "Osnabrücker Modells" im Bestand von einer Ackerfläche ausgegangen, deren Wert innerhalb eines weniger empfindlichen Bereiches als eher unterdurchschnittlich anzusetzen ist, nachdem er auf drei Seiten von baulichen Nutzungen umgeben ist. Bei einer Größe von ca. 21,21 ha des Änderungsbereiches ergibt dies bei 0,7 Werteinheiten je Quadratmeter einen Gesamtwert von 149.870 Werteinheiten (WE). Dagegen stehen unter Ansatz von 10 % Erschließungsfläche ca. 16,40 ha gewerbliches Nettobauland, ca. 1,82 ha Verkehrsfläche und ca. 2,48 ha Grünfläche. Während die Grünflächen aufgrund der Nachbarschaft zu gewerblichen Bauflächen lediglich mit einem Wert von 1,2 WE/m² angesetzt wird, haben Verkehrsflächen keinen Wert für Natur und Landschaft mehr. Die Baugebiet werden unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Grundflächenzahl von 0,8 mit einem Durchschnittswert aus bebauter und zu begrünender Fläche von 0,2 WE/m² belegt. Daraus ergibt sich in der Summe ein Wert für den nach der Planung zu erwartenden Zustand des Gebietes von insgesamt 62.560 Werteinheiten. Das zu erwartende Defizit beträgt somit ca. 87.000 Werteinheiten. Vorgesehen ist die Umwandlung von zwei Ackerflächen südlich des Stadtteils Werder, die direkt an der Nette liegen und eine Gesamtgröße von 21.984 m² haben, sowie weiterer Flächen an der Nette. Eine Aufwertung von Acker in Auengrünland mit entsprechenden Anpflanzungen, die allerdings den Hochwasserabfluß nicht beeinträchtigen

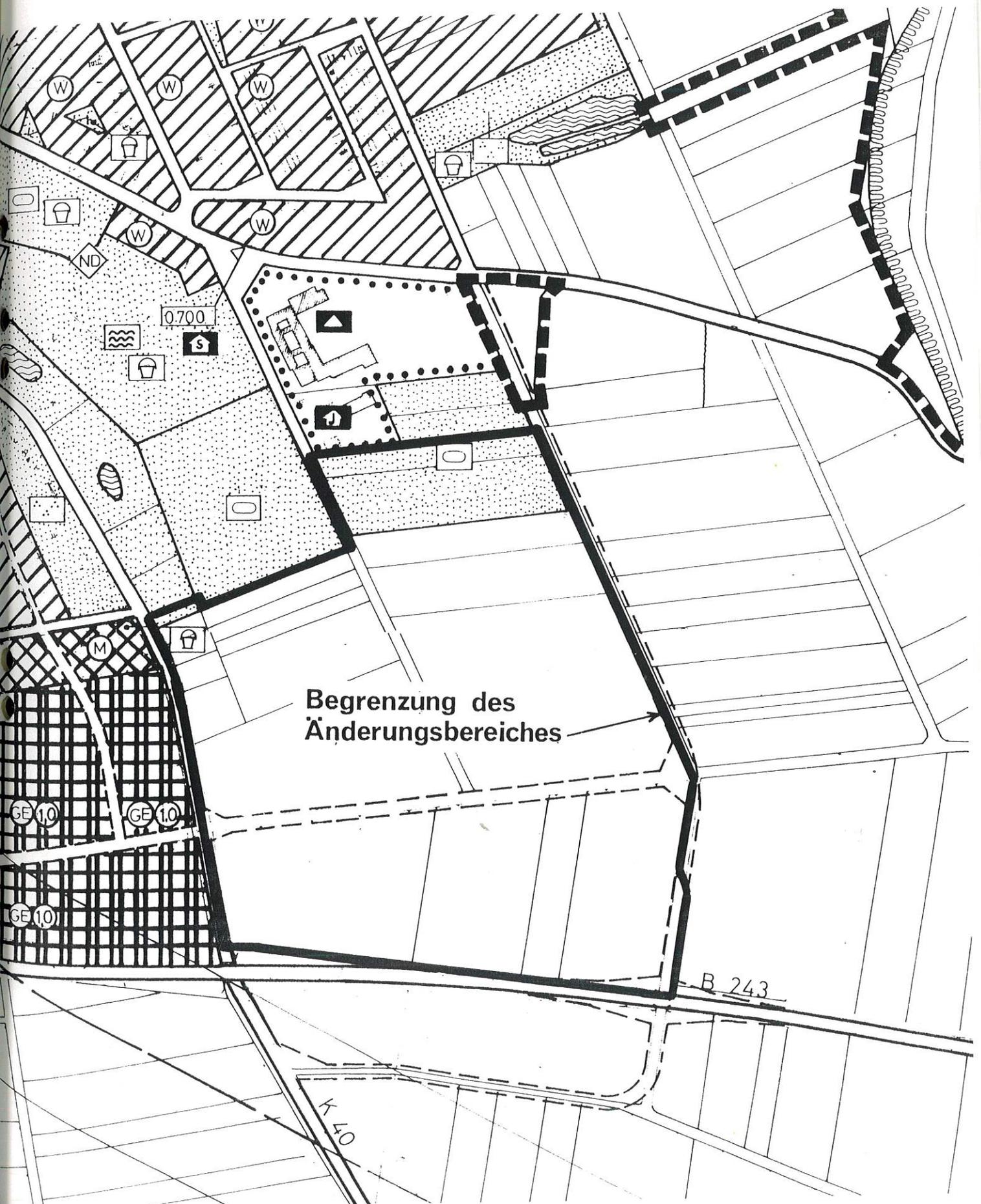
dürfen, sowie zu naturnahen Uferrandstreifen kann den genannten Kompensationsbedarf decken. Eine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Zu gegebener Zeit wird die Durchführbarkeit der Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen, die den Grundzügen des vorgesehenen Kompensationskonzeptes zugestimmt hat. In den folgenden Bebauungsplänen ist die Eingriffsregelung abschließend anzuwenden.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes kann problemlos durch Anschluß an vorhandene Leitungen sichergestellt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Brandschutz, für den ausreichend Löschwasser bereitgestellt werden muß. Eine Versickerung des Oberflächenwassers soll aufgrund der geneigten Lage des Baugebietes nicht auf den einzelnen Baugrundstücken vorgeschrieben werden, weil eine Gefährdung der jeweiligen Unterlieger nicht riskiert werden soll, auch wenn es technische Möglichkeiten einer Versickerung auch bei größeren Hangneigungen geben mag. Aus diesem Grund ist im Bebauungsplan im Bereich der Kreisstraße als tiefstem Punkt im Gelände ein Regenwasserrückhaltebecken vorzusehen, das naturnah gestaltet werden kann und das soviel Wasser aufnehmen kann, daß dem Vorfluter nach der Bebauung pro Zeiteinheit nicht mehr Wasser zugeführt wird als vorher. Eine gesonderte zeichnerische Darstellung dieses Beckens ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Eine freiwillig vom jeweiligen Grundstückseigentümer vorgenommene und zu verantwortende Versickerung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die notwendige Entwässerung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Altlasten oder Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 21,41 ha; davon sind ca. 18,22 ha gewerbliche Baufläche, 1,84 ha öffentliche Parkfläche, 0,64 ha private Grünanlage und 0,71 ha Hauptverkehrsstraße.

Ausschnitt Flächennutzungsplan, Ursprungsfassung, M 1:5.000



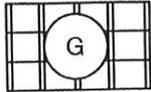
Flächennutzungsplan, 13. Änderung, M 1:5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Gewerbliche Baufläche

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

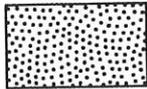
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Parkanlage, öffentlich



Grünanlage, privat

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung 1990, Planzeichenverordnung in der jeweils zuletzt geltenden Fassung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung, i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Bockenem, den 6. Jan. 1999
(Siegel)  Bürgermeister
(Siegel)  Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im März 1998

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Löhningstraße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82

Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.9.1998 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 28.10.1998 bis zum 27.11.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 6. Jan. 1999
(Siegel)  Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

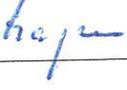
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 14.12.1998 beschlossen.

Bockenem, den 6. Jan. 1999
(Siegel)  Stadtdirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 204.14-21101.2-13-5412/99) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen 2).

Hannover, den 22.03.1999
(Siegel)  Bezirksregierung Hannover im Auftrage

Der Rat der Stadt hat den Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

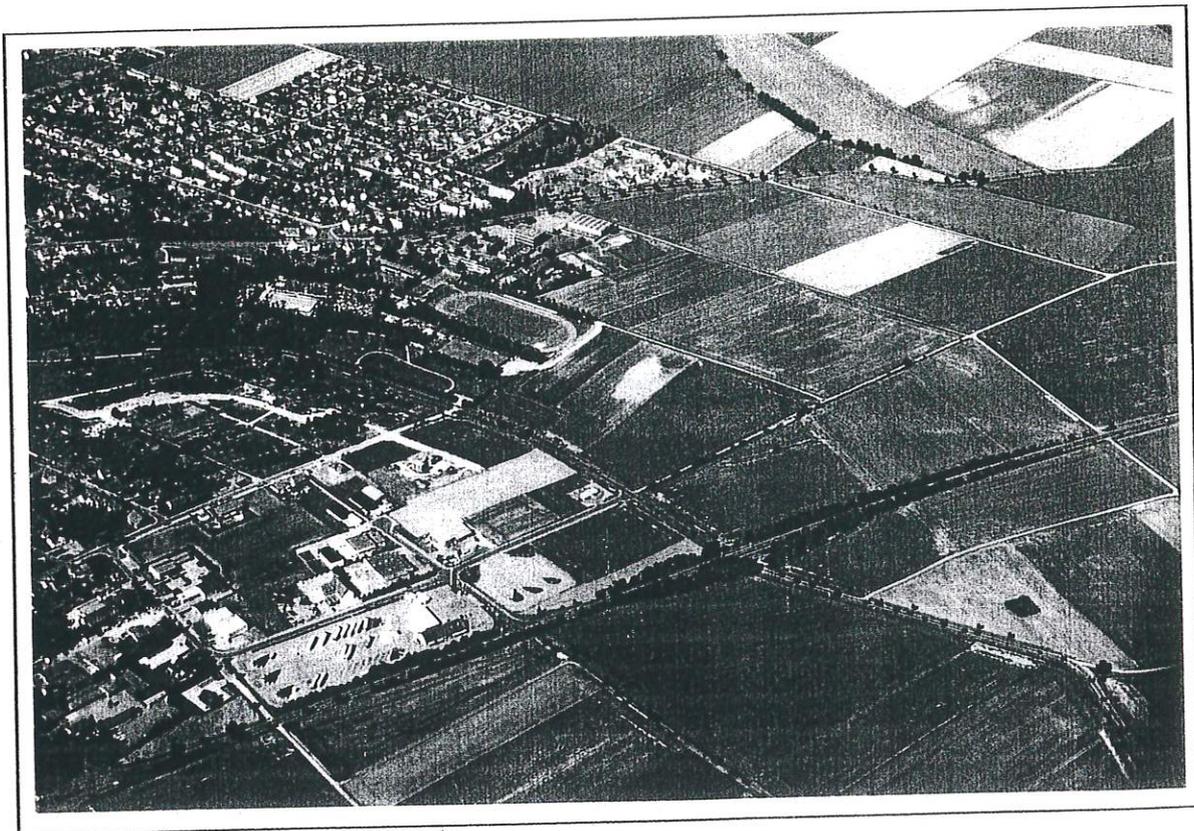
Bockenem, den
(Siegel) Stadtdirektor

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

STADT BOCKENEM

VERKEHRLICHE AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN GEWERBEGEBIETES SÜD



im Auftrag der Stadt Bockenheim

erstellt im

Büro Dipl.-Ing. U. Hinz
Zukunftsorientierte Verkehrsplanungen

Frankenring 16, 30855 Langenhagen / Hannover
Tel. 0511/741414 Fax. 0511/784799

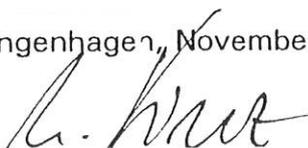
November 1997

4.0 FAZIT

(44) Als Fazit aus den Berechnungen und Umlegungen lassen sich die folgenden Erkenntnisse und Vorschläge ableiten:

- (44.1) Die geplante Anbindung des Gewerbegebietes wirkt hinsichtlich der Knotenbelastungen keine nennenswerten Probleme auf. Es sind aus Sicht der Leistungsfähigkeit keine Lichtsignalanlagen erforderlich.
- (44.2) Es kann jedoch wünschenswert werden, wegen der langsamen Lkw aus Sicherheitsgründen eine Lichtsignalanlage vorzusehen. Daher sollten beim Umbau der Einmündung an der B 243a vorsorglich Leerrohre installiert werden.
- (44.3) Bezüglich der B 243a ist nachteilig, daß in den Netzfällen 1a und 1b auf kurzer Distanz drei Einmündungen folgen, die den Verkehrsfluß verlangsamen können und auch jeweils ein Sicherheitsrisiko darstellen. In den Netzfällen 2a und 2b entfällt die kritische Einmündung des Schlangenweges (ABBILDUNG 11).
- (44.4) Im Zuge der B 243a sollte für die neue östliche Einmündung ein kurzer Linksabbiegestreifen eingerichtet werden, damit abbiegende Fahrzeuge nicht den auswärts fließenden Verkehr behindern.
- (44.5) In der Gegenrichtung ist es zweckmäßig, für die Rechtsabbieger von der B 243a ins Gewerbegebiet für langsame Lkw einen parallel verlaufenden Abbiegestreifen einzurichten, um eine Behinderung des Geradeausverkehrs zu vermeiden.
- (44.6) Die Einmündung des östlichen Gewerbegebietes in die K 333 sollte getrennte Fahrstreifen für Links- und Rechtseinbieger aufweisen, um den starken Strom der Rechtseinbieger nicht zu beeinträchtigen.
- (44.7) Die K 333 sollte einen zusätzlichen Linksabbiegestreifen erhalten, damit Fahrzeuge aus Richtung Stadtmitte sicher nach links ins Gewerbegebiet abbiegen können.
- (44.8) Die Knotenaufweitungen können vermieden werden, wenn der Verknüpfungspunkt der Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes mit der K 333 als kleiner Kreisverkehr (Außendurchmesser ≥ 30 m) ausgebildet wird. Für Fahrzeuge im Zuge der K 333 aus Süden wäre dann die Ortseingangssituation besser erkennbar und die Geschwindigkeiten werden gedämpft.
- (44.9) In beiden Netzfällen erweist sich die Verlängerung im Zuge des Ulmenweges als Verbindung zwischen der Mahlmer Straße (L 500) und dem Gewerbegebiet als positive Ergänzung, weil dadurch die Einmündung der Ortshäuser Straße in die Mahlmer Straße und damit der sensible Bereich des Schulplatzes entlastet wird.
- (44.10) Die Verbindung kann im Versatz oder geradlinig angeboten werden. Bei geradlinigem Anschluß werden etwa 400 Fahrten zusätzlich angezogen, der Ulmenweg bleibt schwach belastet.

Langenhagen, November 1997





Schlangenberg unterbrechen

Verbindungstraße in Verlängerung des Ulmenweges

Kreisverkehr

vorhandene Einmündung

Links- und Rechtsabbiegestreifen berücksichtigen

AS an A7

Im Original mehrfarbig

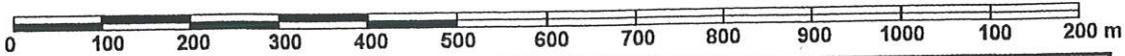


ABB. 11

GEPLANTE ERSCHLIESSUNG UND PLANUNGSHINWEISE

